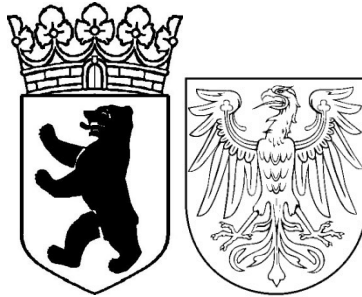


Abschrift



**OBERVERWALTUNGSGERICHT
BERLIN-BRANDENBURG**

BESCHLUSS

OVG 4 S 22/20
VG 28 L 119/20 Berlin

In der Verwaltungsstreitsache
der Gesundheitsamtsinspektorin ,

,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt ,

,

g e g e n

das Land Berlin,

vertreten durch das Bezirksamt Spandau von Berlin

- Rechtsamt -,

Carl-Schurz-Straße 2-6, 13597 Berlin,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

hat der 4. Senat durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht
Dr. Heydemann und die Richterinnen am Oberverwaltungsgericht Rudolph und
Bodmann am 7. August 2020 beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des
Verwaltungsgerichts Berlin vom 14. April 2020 wird verworfen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten der Beschwerde.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerde ist unzulässig. Ihr fehlt das Rechtsschutzinteresse. Die Antragstellerin hat erstinstanzlich die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die vom Antragsgegner ihr gegenüber mit Schreiben vom 30. März 2020 getroffene Anordnung, bis einschließlich 17. April 2020 den Dienst im sog. „Home-Office“ zu leisten, beantragt. Dieses Begehren hatte sich im Zeitpunkt der Beschwerdeeinlegung am 24. April 2020 bereits durch Zeitablauf erledigt. Für eine Änderung oder Aufhebung der angefochtenen Entscheidung in der Sache (vgl. § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO) war schon vor Beschwerdeeinlegung kein Raum mehr (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26. August 2016 – OVG 12 S 37.16 – juris Rn. 2).

Die Behauptung der Antragstellerin, die Anordnung des Home-Office sei auf Dauer erfolgt, der Antragsgegner trage im Beschwerdeverfahren „erstmalig und offensichtlich lediglich aus prozesstaktischen Gründen vor“, dass die Anordnung nur befristet erfolgt wäre, entbehrt einer nachvollziehbaren Grundlage. Der Antragsgegner hat die Befristung der Anordnung nicht erstmalig im Beschwerdeverfahren, sondern bereits im Schreiben vom 30. März 2020 schriftlich erklärt. Die Antragstellerin hat den Dienst nicht unmittelbar nach dem 17. April 2020 aufgenommen, weil sie bis 29. Mai 2020 dienstunfähig erkrankt war. Seit dem 2. Juni 2020 ist sie ihren eigenen Angaben zufolge wieder am Ort der Dienststelle tätig.

Sollte der mit der Beschwerdebegründung formulierte Antrag, „der Antragsgegnerin im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung zu untersagen, gegenüber der Antragstellerin ein Verbleiben im Home Office anzuordnen“, hilfsweise „der Antragsgegnerin zu untersagen, ein Verbleiben der Antragstellerin im Home Office anzuordnen, ohne sie dabei zu beschäftigen“, dahin gehend zu verstehen sein, dass die Antragstellerin nunmehr vorbeugenden Rechtsschutz gegen künftige

Maßnahmen ihres Dienstherrn beantragt, wäre die Beschwerde auch insoweit unzulässig. Das Beschwerdeverfahren nach § 146 Abs. 4 VwGO dient ausschließlich der Überprüfung der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach §§ 80 Abs. 5, 80a und 123 Abs. 1 VwGO ergangenen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts auf ihre Richtigkeit. Dies ergibt sich aus den Darlegungsobliegenheiten der Beschwerdeführerin und der Beschränkung des Prüfungsinhalts und -umfangs des Beschwerdegerichts (§ 146 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 6 VwGO). Aus diesem Grunde ist eine erstmalige Antragstellung, eine Antragserweiterung oder eine sonstige Antragsänderung im Beschwerdeverfahren nach § 146 Abs. 4 VwGO nicht statthaft (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14. September 2017 – OVG 4 S 22.17 – juris Rn. 6 m.w. N.).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Heydemann

Rudolph

Bodmann